

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer umzusetzen;

36. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen Vorschlägen im *Trade and Development Report, 1998*³² (Handels- und Entwicklungsbericht 1998) betreffend die Frage der Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die damit zusammenhängenden maßgeblichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/176. Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, einschließlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

besorgt über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

beunruhigt über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

unter Hinweis auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Ausarbeitung des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³³ und eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen³⁴, deren Prüfung dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen

Auswirkungen der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und diese stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

Kenntnis nehmend von den Verhaltensregeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung der Erpressung und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 52/87 vom 12. Dezember 1997, mit der sie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung aufgefordert hat,

1. *begrüßt* die jüngsten multilateralen Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, darunter unter anderem das von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³⁵, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Erklärung von Dakar zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und der Korruption³⁶, die Erklärung von Manila zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität³⁷ und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung"³⁸;

3. *würdigt* die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, namentlich die Einberufung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Tagung von Regierungssachverständigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles zu tun, um die Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁹ und einschlägiger internationaler Erklärungen zu fördern und gegebenenfalls die bestehenden Rechtsakte gegen die Korruption zu ratifizieren;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere zuständige Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten

³⁵ Siehe E/1996/99.

³⁶ Siehe E/CN.15/1998/6/Add.1, Kap. I.

³⁷ Siehe E/CN.15/1998/6/Add.2, Kap. I.

³⁸ A/53/384.

³⁹ Resolution 51/191, Anlage.

³² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

³³ Resolution 51/59, Anlage.

³⁴ E/1991/31/Add.1.

auf deren Ersuchen bei der Durchführung einzelstaatlicher Programme zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie bei der Umsetzung der einschlägigen Übereinkünfte, Erklärungen und Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften behilflich zu sein, und begrüßt in diesem Zusammenhang die wertvolle Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Regierungs- und Verwaltungsführung geleistet hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in engem Benehmen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedsstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und der Privatsektor zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/177. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994 und 51/170 vom 16. Dezember 1996 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas auf ihrer am 25. September 1998 in New York abgehaltenen zweiundzwanzigsten Jahrestagung angenommen haben, und in der es um die Bedeutung geht, die der Industrialisierung für die Entwicklung zukommt, sowie darum, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet ist⁴⁰,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁴¹,

1. *erklärt erneut*, daß die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut und der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, ist;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die industrielle Transformation in den Entwicklungsländern selbst vorgenom-

men wird, um den Mehrwert ihrer Exporterlöse zu erhöhen, damit sie voll von dem Prozeß der Globalisierung und der Handelsliberalisierung profitieren können;

3. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer und der Übergangsländer sind;

4. *betont außerdem*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Entwicklung von Unternehmen, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, so daß die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und geregelten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig der Technologietransfer für die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *erkennt an*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die industrielle Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

7. *betont*, wie wichtig die Finanzierung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer ist, wozu auch marktgestützte Mechanismen und Instrumente sowie innovative Finanzierungsmodalitäten wie Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und nach Bedarf andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen und eine öffentliche Entwicklungshilfe gehören, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer unter anderem durch private Kapitalströme zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und Übergangsländer im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei ihren Bemühungen um die Mobilisierung von Mitteln für die industrielle Entwicklung zu un-

⁴⁰ A/53/466, Anhang.

⁴¹ Siehe A/53/254.